

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.4 vom 29. März 2019

BS Appellationsgericht, 2019-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.4

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.4 du 29 mars 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.4 del 29 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten sei, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, die Anmeldung oder Erklärung der Berufung sei verspätet oder unzulässig. Zuständig ist der Spruchkörper, der auch die allfällige materielle Beurteilung des angefochtenen Urteils vornehmen wird, bei Urteilen des Einzelgerichts in Strafsachen wie im vorliegenden Fall ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG 154.100).

E. 2

2.1 Will ein Beurteiler ein Urteil anfechten, so hat er zunächst beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils die Berufung anzumelden, worauf dieses die Begründung des Urteils ausfertigt und zusammen mit der Berufungsanmeldung und den Akten dem Berufungsgericht übermittelt (Art. 399 Abs. 1 und 2 StPO). Die Partei, welche Berufung angemeldet hat, hat dem Berufungsgericht sodann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen, worin sie anzugeben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfiicht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt (Art. 399 Abs. 3 StPO).

2.2 Fristen, die durch eine Mitteilung ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Die Frist ist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird (Art. 91 Abs. 1 StPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden, und im Strafverfahren gibt es auch keine Gerichtsferien (Art. 89 StPO)

2.3 Die schriftliche Urteilsbegründung ist dem Beurteilten am 22. Dezember 2018 zugestellt worden (Akten S. 154). Die 20-tägige Frist zur Einreichung der Berufungserklärung lief damit am 11. Januar 2019 ab. Der Beurteilte hat seine Berufungsbegründung zwar mit ■11.1.19■ datiert, sie jedoch erst am 15. Januar 2019 der Post übergeben. Damit hat er sie verspätet eingereicht, wie ihm bereits mit Verfügung vom 17. Januar 2019 mitgeteilt worden ist. Daraus folgt, dass auf die Berufung nicht einzutreten ist. Damit ist das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen (Art. 437 Abs. 1 lit. c StPO).

2.4 Auf die Erhebung einer Beschlussgebühr wird umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.